

**Honorarordnung für die Volkshochschule
der Stadt Dorsten
vom 16.01.2024**

Der Rat der Stadt Dorsten hat gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten am 29.11.2023 nachfolgende Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten beschlossen:

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Honorarordnung auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsübersicht

- § 1 Vertragliche Vereinbarung
- § 2 Honorare für Kurse, Seminare, Online- und Hybridseminare, Arbeitsgemeinschaften, Einzelveranstaltungen sowie für die Leitung von Exkursionen, Studienfahrten und Podiumsveranstaltungen
- § 3 Fälligkeit der Honorare
- § 4 Reisekosten
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Vertragliche Vereinbarung**

Mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitenden der VHS werden Werkverträge abgeschlossen. Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

**§ 2
Honorare für Kurse, Seminare, Online- und Hybridseminare,
Arbeitsgemeinschaften, Einzelveranstaltungen
sowie für die Leitung von Exkursionen,
Studienfahrten und Podiumsveranstaltungen**

- (1) Für die Leitung der vorgenannten Angebote werden pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten folgende Honorare gezahlt:

ab dem 01.02.2024	22,50 €
ab dem 01.02.2025	25,00 €

- (2) Für die Leitung von Angeboten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz werden pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten folgende Honorare gezahlt:

ab dem 01.02.2024	27,50 €
ab dem 01.02.2025	30,00 €

- (3) Für Podiums-, Einzelveranstaltungen, Studienreisen, Tage-, Wochenend- und mehrtägigen Seminaren kann mit der Kursleitung ein Pauschalhonorar vereinbart werden, welches sich an der Anzahl der Unterrichtsstunden und deren Honorierung orientiert.
- (4) Ist eine Übernachtung für Kursleitende am Ort notwendig, so übernimmt die VHS die tatsächlich anfallenden Kosten für eine angemessene Hotelunterkunft.
- (5) In besonderen Fällen kann die VHS-Leitung unter Berücksichtigung des Kostendeckungsbeitrages und der Art und Umfang der Veranstaltung ein höheres Honorar festlegen. Besondere Fälle begründen sich nach den Umständen jedes Einzelfalls und beziehen sich z.B. auf die besondere Art und Umfang des Angebots, die fachliche Qualifikation der Kursleitung sowie auf Arbeitsmarktgesichtspunkte und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen.
- (6) Kommt die Veranstaltung nicht zustande, wird ein Ausfallhonorar in Höhe des Honorars für eine Unterrichtsstunde gezahlt. Mit diesem Honorar sind alle dem Kursleitenden entstandenen Kosten abgegolten. Bei Absage der Veranstaltung mindestens acht Tage vor Beginn besteht kein Anspruch auf Zahlung des Ausfallhonorars. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
- (7) Muss eine Veranstaltung im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (8) Wenn zwei Veranstaltungen zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für eine Veranstaltung zu zahlen.
- (9) Für diejenige Zeit, die der Kursleiter ohne Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich aufwendet, wird kein Honorar gezahlt.
- (10) Erster Schulabschluss und Fachoberschulreife (abschlussbezogene Lehrgänge)
- | | |
|--|---------|
| 1. Honorar je Unterrichtsstunde | 35,00 € |
| 2. Pauschale für die Teilnahme an einer Fachkonferenz, die auf Veranlassung der VHS durchgeführt wird | 20,00 € |
| 3. Pauschale für die Erstellung schriftlicher Abschlussprüfungen | 25,00 € |
| 4. Honorar je Unterrichtsstunde für die Prüfungsaufsicht der schriftlichen Abschlussprüfung | 10,00 € |
| 5. Honorar je Unterrichtsstunde für die Prüfungsaufsicht bei den mündlichen Abschlussprüfungen | 10,00 € |
| 6. Honorar je Prüfung für die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfungen als Prüferin oder Schriftführerin | 15,00 € |
| 7. Honorar für die Zweitkorrektur je Prüfling | |
| für interne Prüfer | 3,50 € |
| für externe Prüfer | 15,00 € |

§ 3 Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für die nebenamtliche/nebenberufliche Mitarbeit werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) In Ausnahmefällen können bei Kursen, die über ein ganzes Semester stattfinden, Zwischenabrechnungen und Zahlungen in einzelnen Raten erfolgen.

§ 4 Reisekosten

Reisekosten werden für den Hin- und Rückweg wie folgt gezahlt:

1. bis 50 km einfache Strecke gilt die jeweils gültige Fahrpreistabelle für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. anderer öffentlicher Verkehrsmittel
2. ab 50 km einfache Strecke gilt die jeweils gültige Fahrkarte der Deutschen Bahn AG II. Klasse
3. Innerhalb des Stadtgebietes Dorsten werden keine Reisekosten gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Neufassung der Honorarordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 1 vom 17.01.2024 – Seite 3 -.